



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Geißler (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Wahlschablonen für blinde und sehbehinderte Menschen

1. Besteht für blinde bzw. sehbehinderte Mitbürgerinnen und Mitbürger, ebenso wie in anderen Bundesländern, die Möglichkeit, bei Wahlen zum Europaparlament, zum Deutschen Bundestag, zum Schleswig-Holsteinischen Landtag, zu den Vertretungskörperschaften der Kreise und Gemeinden, bei Volksabstimmungen bzw. Bürgerentscheiden die Möglichkeit, ihre Stimme nicht mit Hilfe einer Vertrauensperson, sondern selbständig mittels einer Wahlschablone abzugeben?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Wahlgesetze und Wahlordnungen des Bundes sowie des Landes sehen bisher übereinstimmend vor, dass Wählerinnen und Wähler, die nicht lesen können oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, sich bei der Stimmabgabe von einer Hilfsperson helfen lassen können.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 22. März 2002 mit den Stimmen Schleswig-Holsteins dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und anderer Gesetze zugestimmt.

Mit dem Gesetz wird die Rechtsgrundlage dafür getroffen, dass sich ein blinder oder sehbehinderter Wähler künftig zu Bundestags- und Europawahlen zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen kann. Es ist vorgesehen, dass die Stimmzettelschablonen von den Blindenvereinen hergestellt und verteilt werden. Ihnen sind hierzu unverzüglich nach Fertigstellung der Stimmzettel entsprechende Stimmzettelmuster zur Verfügung zu stellen. Der Bund hat den Blindenvereinen die notwendigen Kosten für die Herstellung und Verteilung der Schablonen zu erstatten.

2. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Möglichkeit der selbständigen Stimmabgabe für blinde bzw. sehbehinderte Mitbürgerinnen und Mitbürger mittels einer Wahlschablone einen weiteren Schritt zur Integration dieser Personengruppe darstellen würde?

Antwort:

Ja.

3. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um die Möglichkeit der Stimmabgabe mittels einer Wahlschablone durch blinde bzw. sehbehinderte Mitbürgerinnen und Mitbürger bei Wahlen und Abstimmungen zu schaffen?

Antwort:

Nach Inkrafttreten der o.g. bundesrechtlichen Regelung ist beabsichtigt, das Landesrecht entsprechend anzupassen.